

Informationen zur 50. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

In diesem Jahr wählen die sechs Kreissynoden die Synodalen der 50. Synode unserer Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Auf den nächsten Seiten finden Sie Informationen zur Arbeit der Synode, die Ihnen helfen sollen, zu entscheiden, ob Sie kandidieren möchten oder wen Sie vorschlagen könnten.

Was bedeutet „Synode“?

Die Synode (griech. für Versammlung) ist das oberste Organ der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Art. 78 S. 1 KO).*

*Häufig heißt es, die Synode sei das Kirchenparlament einer evangelischen Kirche. Das trifft es jedoch nicht so ganz. Der Souverän der Kirche und damit der Synode ist nicht das Kirchenvolk. Der Souverän ist Gott. Folglich vertritt die Synode nicht den Souverän, sondern versucht, „in der Hoffnung auf den Beistand des Heiligen Geistes, Gottes Willen in der jeweiligen Zeit möglichst gut zu erkennen und umzusetzen“ (Gorski, H.: Die Entstehung ev. Synoden von der Reformationszeit bis 1918, Folge 2, NEST *2/2009). Die Synode ist somit eine Versammlung in kirchlichen Angelegenheiten.*

Grundsätzliches über die Leitungsorgane der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

In Artikel 77 der Kirchenordnung (KO) der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ist festgehalten: „Im Dienst der Leitung und der Verwaltung der Kirche stehen neben dem Bischof als dem Träger des ersten geistlichen Amtes der Kirche folgende Organe:

1. die Synode,
2. der Gemeinsame Kirchenausschuss,
3. der Oberkirchenrat.“

Satz 1 von Art. 78 KO zeigt die herausgehobene Stellung des Organs Synode neben dem Bischof.

Der Bischof hat ein eigenes, ein Hirten- und Wächteramt (Art. 107 ff. KO). Er ist nicht Mitglied der Synode, sondern steht „neben“ ihr. Der Bischof ist ein starkes Gegenüber zur Synode. In der Synode hat der Bischof, wie die übrigen Mitglieder des Oberkirchenratskollegiums, ständiges Rede- und Anwesenheitsrecht.

Synode und Oberkirchenrat stehen sich gegenüber, aber nicht im Verhältnis einer echten Gewaltenteilung, sondern allenfalls einer funktionalen. Durch das Zusammenwirken haben alle Organe gemeinsam die Aufgabe, den Verkündigungsauftrag zu erfüllen.

Die Synode nimmt stellvertretend für die Gemeinden die geistliche und rechtliche Verantwortung für das Leben der Kirche wahr (Art. 78 S.2 KO).

-
- s. www.kirchenrecht-oldenburg.de (Nr. 1.010)

Die Verhandlungen der Synode werden vom Präsidenten/der Präsidentin der Synode geleitet. Der Präsident/die Präsidentin wird von zwei stellvertretenden Personen, von denen eine aus der Pfarrerschaft kommen darf, und von den Schriftführenden unterstützt.

Eine Legislaturperiode der Synode dauert sechs Jahre. Die 50. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird sich am 9. und 10. Januar 2026 konstituieren und ein letztes Mal Ende 2031 tagen.

Der Weg in die Synode:

a) Wahl

Gewählt werden von den Kreissynoden:

1. Kirchenälteste oder sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder (Art. 79 Abs. 1 Satz 1. KO), also nicht zwingend Kreissynodale,
2. Pfarrpersonen, die dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises angehören und von diesem der Kreissynode vorgeschlagen werden. Die Kreissynode kann den Vorschlag ergänzen.

Für jede Synodale/jeden Synodalen ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Die/der Ersatzsynodale vertritt im Einzelfall. Legen Stimmberechtigte ihr Amt nieder oder scheiden aus anderen Gründen aus, werden Synodale/Synodaler und Ersatzmitglied ganz neu gewählt.

Die Zahl der Synodalen, die von den Kreissynoden zu wählen sind, ist in Art. 79 Abs. 2 KO festgelegt und verteilt sich wie folgt auf die Kirchenkreise:

Ammerland:	6 Älteste, 3 Pfarrpersonen;
Delmenhorst/Oldenburg Land:	8 Älteste, 4 Pfarrpersonen;
Friesland-Wilhelmshaven:	7 Älteste, 4 Pfarrpersonen;
Oldenburger Münsterland:	5 Älteste, 2 Pfarrpersonen;
Oldenburg Stadt:	6 Älteste, 3 Pfarrpersonen;
Wesermarsch:	4 Älteste, 2 Pfarrpersonen.

b) Berufung

Der Oberkirchenrat beruft sechs Gemeindeglieder in die Synode, von denen höchstens drei Pfarrpersonen sein dürfen. Dabei sollen Pfarrpersonen auf Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichem Auftrag berücksichtigt werden ebenso wie Personen unter 27 Jahren.

Das Amt eines/einer Synodalen

Auftrag der Kirche ist es, durch das Zusammenwirken ihrer Organe auf allen Ebenen den Verkündigungsauftrag möglichst gut zu erfüllen. Das heißt, jede/jeder Synodale muss stets die Belange der ganzen Kirche, aller Gemeinden und Kirchenkreise bedenken, nicht nur die der eigenen Gemeinde.

Und: Er/sie ist von allen Weisungen etwa der Kreissynode oder des Gemeindegemeinderates unabhängig!

„Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge und niemandem untertan. Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan.“

(Martin Luther)

Alle Synodale legen zu Beginn ihrer Amtszeit das Gelöbnis ab (Art. 83 Abs. 3 KO), und verpflichten sich, das Amt zu führen in der Bindung an Gottes Wort und treu dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche. Das heißt, Synodale haben sich ausschließlich danach auszurichten, was dem Verkündigungsauftrag und dem Wohl der ganzen Kirche dient.

Konkret heißt das, dass Synodale in je eigener Verantwortung jede einzelne Entscheidung treffen, zum Beispiel bei der Zusammenlegung von Gemeinden, der Wahl eines Oberkirchenrates, der Abstimmung über Gesetze oder den Haushalt, der ein Volumen von mehr als 100 Mio. Euro jährlich hat.

Ausschüsse der Synode

Die in einer Synodentagung anstehenden Entscheidungen werden von einem oder auch mehreren Ausschüssen vorberaten.

Auch in der 50. Synode wird es voraussichtlich folgende ständige Ausschüsse geben (§ 12 Abs. 2 Geschäftsordnung der Synode):

1. Ausschuss für theologische und liturgische Fragen, Schöpfungsverantwortung, Mission und Ökumene,
2. Rechts- und Verfassungsausschuss,
3. Finanz- und Personalausschuss,
4. Ausschuss für Gemeindedienst, Seelsorge und Diakonie,
5. Ausschuss für Jugend, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit,
6. Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Ausschüsse haben höchstens 15 Mitglieder; davon sollen mehr als die Hälfte nicht ordinierte Mitglieder sein. Die Zusammensetzung bestimmt die Synode per Wahl, die vom sogenannten Geschäftsausschuss der Synode vorbereitet wird, der die Mitglieder für die einzelnen Ausschüsse der Synode vorschlägt.

Jeder Kirchenkreis kann bis zu zwei Synodale in einen Ausschuss entsenden. Bei Kirchenkreisen mit mehr als zehn Synodalen kann der Geschäftsausschuss der Synode die Berufung von weiteren Ausschussmitgliedern empfehlen. Üblicherweise gehört jede/jeder Synodale mindestens einem Ausschuss an.

Es hat sich bewährt, dass die Synodalen eines Kirchenkreises sich schon vor der konstituierenden Sitzung absprechen, wer in welchem Ausschuss mitarbeiten möchte.

Im Geschäftsausschuss ist jeder Kirchenkreis durch ein synodales Mitglied vertreten, das dann die Vorschläge aus seinem Kirchenkreis mitbringt, damit der Geschäftsausschuss die Empfehlungen zur Ausschussbesetzung entsprechend beraten kann.

Der Gemeinsame Kirchausschuss (GKA): Er ist kein Ausschuss wie die vorstehend Genannten, sondern ein eigenes Organ der Kirchenleitung (Art. 96 KO). Er nimmt die Verantwortung für die Behandlung grundsätzlicher Aufgaben der Kirche wahr, solange die Synode nicht tagt.

Dem Gemeinsamen Kirchausschuss gehören die Mitglieder des OKR-Kollegiums und die Präsidentin/der Präsident der Synode kraft Amtes an sowie vier weitere von der Synode gewählte Mitglieder, von denen zwei Nichtordinierte sein müssen. Der Gemeinsame Kirchausschuss tagt in der Regel monatlich.

Alle Ausschüsse, auch der Gemeinsame Kirchausschuss, werden in der konstituierenden Sitzung der Synode besetzt.

Selbstverständlich kann während der Legislaturperiode der Synode gewechselt werden.

Weitere Aufgaben der Synodalen

Kein synodaler Ausschuss, sondern ein Beirat des Oberkirchenrates ist der Kirchensteuerbeirat, dessen Mitglieder ebenfalls aus der Mitte der Synode gewählt werden. Dem Kirchensteuerbeirat gehören jeweils zwei Synodale aus jedem Kirchenkreis an.

Neben Ausschüssen und Kirchensteuerbeirat gibt es weitere Beiräte, Arbeitsgruppen sowie Gremien in Werken und Einrichtungen unserer Kirche, in denen auch Synodale mitarbeiten.

Zeitaufwand:

Es lässt sich keine allgemeingültige Aussage zum gesamten Zeitaufwand einer/eines Synodalen machen.

Die Synode tagt in der Regel zweimal jährlich: im Mai und im November. Es können außerordentliche Tagungen hinzukommen, die in der Regel eintägig sind.

In der 49. Synode dauerten die Frühjahrstagungen drei, die Herbsttagungen meist nur zwei volle Tage, von Donnerstagmorgen bis Freitag bzw. Samstag spätnachmittags oder abends.

Dazu kommt das synodale Vorgespräch am Mittwochabend vor der Synodentagung. In dieser Gesprächsrunde am Abend vor der Tagung, die ohne Bischof und die Oberkirchenräte stattfindet, erfolgt ein offener Austausch über die Themen der Tagesordnung. Die Anwesenheit ist völlig freiwillig, aber für viele Synodale zur Information unverzichtbar und daher vorsorglich einzukalkulieren.

Und auch die Ausschussarbeit ist unbedingt zu bedenken. Hier gibt es keine verbindlichen oder auch nur verlässlichen Zahlen. Die Arbeitsaufträge werden von der Synode zugewiesen und variieren stark.

Einige Ausschüsse haben sich in der Vergangenheit nur einmal zwischen den Synodentagungen getroffen, bei anderen ist die Sitzungshäufigkeit deutlich höher. Hinzukommen kann die Mitarbeit in einem Unterausschuss oder einer Arbeitsgruppe.

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte den Ausführungen von Ausschussvorsitzenden und einem Vorsitzenden des Kirchensteuerbeirates (s.u.).

Nicht unterschlagen werden darf der Aufwand für die Vorbereitung auf die Sitzungen und insbesondere die Synodentagungen, für die die Unterlagen zwei Wochen vor einer Tagung digital zur Verfügung gestellt werden und ohne deren Kenntnis dieses verantwortungsvolle Amt nicht wahrgenommen werden sollte.

Selbstverständlich werden Ihnen Ihre Fahrtkosten zu Ausschusssitzungen und Synodentagungen erstattet. Bei mehrtägigen Synodentagungen besteht die Möglichkeit, vor Ort zu übernachten.

Diese Informationen sollen nicht abschrecken, sondern bei der Entscheidung über eine Kandidatur Hilfestellung bieten, damit jede Kandidatin/jeder Kandidat weiß, was mit dem Amt als Synodale/Synodaler verbunden ist.

Aus der Arbeit der Ausschüsse der 49. Synode

Im Folgenden finden Sie weitergehende Informationen und Erfahrungsberichte von Ausschussvorsitzenden und des Vorsitzenden des Kirchensteuerbeirates.

Ausschuss für theologische und liturgische Fragen, Schöpfungsverantwortung, Mission und Ökumene (Bericht aus der 49. Syn.)

Dem Ausschuss für theologische und liturgische Fragen, Schöpfungsverantwortung, Mission und Ökumene werden von der Synode oder dem Gemeinsamen Kirchausschuss solche Themen zur Beratung und Stellungnahme zugewiesen, die theologische oder - liturgische Fragen betreffen. Dazu gehören vorwiegend Themen der Glaubenslehre, des kirchlichen Miteinanders, des gottesdienstlichen Feierns. Auch Fragen mit ethischer Relevanz und bezüglich der Beziehung zur Gesellschaft gehören dazu.

Der Themenbereich „Mission und Ökumene“ fällt ebenso in die Zuständigkeit des Ausschusses. Der Bereich „Schöpfungsverantwortung“ setzt den Schwerpunkt auf die Bewahrung der Schöpfung als christliche Aufgabe.

Der Ausschuss wird zudem um Mitberatung von Themen gebeten, die anderen Ausschüssen zugewiesen sind. Der Ausschuss richtet sich im reformatorischen Selbstverständnis gemäß der Kirchenordnung nach Schrift und lutherischem Bekenntnis.

Folgende Themen wurden u.a. behandelt:

- Ökumenische Schwerpunkte: Vollversammlung der Gemeinschaft Ev. Kirchen in Europa (GEKE) in Hermannstadt (Rumänien) und Vollversammlung Lutherischer Weltbund (LWB) in Krakau (Polen)
- 50 Jahre Leuenberger Konkordie

- Berichte: Theologische Grundsatzarbeit
- Bericht: Arbeit des Theologischen Ausschusses der UEK
- Bericht: „Kirchenasyl“ und Flüchtlingsarbeit
- Thema: „Kirche auf dem Lande“ der Regionalgruppe Nord-West für den GEKE-Studienprozess auf ihrer Tagung vom 29.-31. März 2023 in Altenkirchen/ Westerwald
- Grundsatzarbeit: Professionsspezifikum des ordinierten Pfarramtes
- Modell des Interprofessionellen Teams in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
- Thema: „Reformiert in Oldenburg“
- Integriertes Klimaschutzkonzept und Projekt „Pflanzen von Bäumen“
- Nachhaltigkeitsarbeit der ejo
- Neues Gesangbuch
- Aussiedlerarbeit in Zeiten des russischen Angriffs auf die Ukraine
- Situation der lutherischen Kirche in Russland
- Kirche und Pandemie (Ergebnisse der GEKE-Konsultation in Rom 2021)

Pfarrer Dr. Oliver Dürr, Vorsitzender

Rechts- und Verfassungsausschuss (Bericht aus der 48. Syn.)

Wie schon der Name des Ausschusses besagt, befasst sich dieser im Wesentlichen mit Rechtsfragen. Alle von der Synode zu verabschiedende Gesetze werden dort vorab im Einzelnen besprochen, diskutiert und letztendlich mit einem Votum des Ausschusses begleitet.

Dabei werden die Gesetzentwürfe meistens zunächst vom Oberkirchenrat erstellt, bevor der Ausschuss diese dann bearbeitet. Oftmals führen die Ausschusdiskussionen dazu, dass es zu überarbeiteten Gesetzentwürfen kommt, bevor der Ausschuss diese abschließend behandelt.

Ein Teil der Gesetze, die zu beraten sind, sind in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vorab bereits abgestimmt worden, weil inhaltlich gleiche, zum Teil sogar gleichlautende Texte nach dem Konföderationsvertrag geboten sind. Auch in dieser Vorabstimmungsphase wird der Ausschuss von Zeit zu Zeit eingebunden.

Der Inhalt der Gesetze ist – naturgemäß – sehr unterschiedlich. Somit bekommen die Ausschussmitglieder Kontakt mit vielerlei Themen. Als Beispiele sind aus der jüngeren Zeit so verschiedene Fragen wie die zahlreichen Gesetzesänderungen, die im Zusammenhang mit dem Rahmenpfarrstellenplan notwendig werden, Änderungen zur Kirchenordnung im Hinblick auf eine größere Flexibilität bei gesetzlichen Neuregelungen, Gesetzesänderungen zu pfarrdienstlichen Belangen oder auch der Datenschutz zu nennen. Dabei werden fachliche Fragen oftmals nicht durch den Rechts- und Verfassungsausschuss entschieden. Seine Aufgabe ist es in vielen Fällen, schon ergangene Grundsatzentscheidungen in entsprechende rechtliche Form „zu gießen“.

Weiterhin wird der Ausschuss gelegentlich tätig, wenn es um Rechtsfragen geht, die sich aus einzelnen Vorgängen, etwa auch aus Eingaben an die Synode, ergeben oder die auf

Wunsch einzelner Ausschüsse, des Gemeinsamen Kirchenausschusses oder auch des Oberkirchenrates im Rechts- und Verfassungsausschuss beraten werden sollen.

Der Ausschuss hat zwischen den einzelnen Synodentagungen manchmal nur zwei, aber gelegentlich auch deutlich mehr, bis zu sechs Sitzungen. Entscheidend ist der Inhalt und Umfang der zu beratenden Gesetze.

Die Sitzungen finden vielfach am späten Nachmittag oder gegen Abend statt, da die Berufstätigen unter den Synodalen regelmäßig gebeten haben, nicht schon am frühen Nachmittag zu tagen.

Zu wichtigen Gesetzen werden von Zeit zu Zeit Unterausschüsse gebildet, die aber nur solange tätig werden, bis das Gesetzgebungsvorhaben abgeschlossen ist. Ihnen gehören zumeist nur wenige Mitglieder an, um ein effektives Vorbereiten der Themen zu ermöglichen.

Bei der Zusammensetzung des Ausschusses hat es sich als sehr vorteilhaft erwiesen, dass im Ausschuss eine recht große Zahl von Synodalen sitzt, die keine Juristinnen/ Juristen sind. Das sind zum einen die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die insbesondere auch theologische Gesichtspunkte in die Beratungen einbringen. Dies gilt aber zugleich auch für die synodalen Mitglieder, die allein auf Grund ihrer kritischen Nachfragen und genauen Textanalyse häufig den Juristinnen und Juristen unter den Synodalen und des Oberkirchenrates zeigen, dass mancher Gedanke noch besser darzustellen, manche Formulierung zu ungenau ist.

Hanspeter Teetzmann, Vorsitzender (während der 48. Synode)

Finanz- und Personalausschuss (Bericht aus der 49. Syn.)

Der Ausschuss hat vor allem über alle Angelegenheiten, welche die Finanzen der Kirche betreffen, zu beraten und der Synode entsprechende Vorschläge zu machen. In erster Linie gehört hierzu die Beratung über den Haushalt der Kirche und die damit verbundenen Stellen- und Investitionspläne. Ein wichtiger Punkt ist die Beratung der Finanzentwicklung und deren Risiken im Rahmen der mittelfristigen (fünf Jahre) bzw. längerfristigen Finanzplanung (zehn Jahre) der Kirche.

Herr Oberkirchenrat Sebastian Groß – Dezernat II Betriebswirtschaft/Finanzen – nimmt an den Ausschusssitzungen ebenso teil wie Mitarbeitende aus dem Dezernat. Sie alle stehen dem Ausschuss beratend zur Seite.

Dem Ausschuss gehören 15 Synodenmitglieder an, die auf alle sechs Kirchenkreise verteilt die Aufgaben wahrnehmen. Derzeit gibt es fünf bis sechs Sitzungstermine pro Jahr, die je nach Tagesordnung ca. zwei Stunden dauern. Wenn möglich, finden Sitzungen via Zoom statt.

Zwei Sitzungen im September /Oktober jeden Jahres dauern wegen der Haushaltsberatungen ca. 3-4 Stunden. Sondersitzungen sind je nach Dringlichkeit möglich.

Die vorbereitende Klärung von Detailfragen und die Vorlage von Beschlussempfehlungen wird in drei Unterausschüssen vorgenommen: Personalausschuss, Anlageausschuss und Controllingausschuss.

Im Personalausschuss werden alle Fragen und Anforderungen zu den Stellenplänen beraten und als Beschlussvorschlag dem Finanz- und Personalausschuss vorgelegt.

Der Anlageausschuss überwacht mit dem Oberkirchenrat die Finanzanlagen der Kirche und die Einhaltung der Anlagegrundsätze. 2023 wurde von der Synode eine neue Anlagenrichtlinie beschlossen, die der Ausschuss vorbereitet hat.

Im Controllingausschuss werden die mittelfristige und langfristige Finanzplanung beraten und die Haushalts- und Kirchensteuerentwicklung verfolgt. Er ermittelt die Eckwerte für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden. Die Empfehlungen werden dem Finanzausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Alle im Finanz- und Personalausschuss gefassten Beschlüsse werden dann der Synode bzw. dem Gemeinsamen Kirchenausschuss zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Birgit Osterloh, Vorsitzende

Ausschuss für Gemeindedienst, Seelsorge und Diakonie (Bericht aus der 49. Syn.)

Der Ausschuss hat bis zu 15 Mitglieder, die aus allen sechs Kirchenkreisen kommen, und trifft sich zu 4-6 Sitzungen im Jahr. Die Sitzungen dauern ca. 1,5 bis 2 Stunden und finden nach Möglichkeit via Zoom statt.

Beratend stehen dem Ausschuss Frau Oberkirchenrätin Gudrun Mawick – Dezernat I: Gemeindedienst und Seelsorge – und Herr Oberkirchenrat Lars Dede – Dezernat III: Bildung und Diakonie – sowie die Dezernentinnen/Dezernenten und die Referentinnen und Referenten aus den beiden Dezernaten zur Verfügung.

Der Ausschuss für Gemeindedienst und Seelsorge bearbeitet die Fragen und Eingaben, die ihm von der Synode überwiesen werden.

Beispiele für die Themen aus der Zeit der 49. Synode sind:

Diverse Eingaben aus der Synode, Interprofessionelle Teams, Gesetzentwurf zum Pfarrdienstgesetz der EKD, Aufgabe Blockhaus Ahlhorn, Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindegemeinderäte, Klimaschutzgesetz und Verordnung, Diakon*innengesetz, Prädikant*innengesetz, Friedhofsgesetz, Diakonie im Oldenburger Land.

Die Ergebnisse der Ausschussberatungen münden in Anträge und Vorlagen für die Synode oder werden in die Beratung anderer Ausschüsse mit aufgenommen, wenn der Ausschuss zur Mitberatung aufgefordert wird.

Zur Bearbeitung komplexerer Themen werden auch Unterausschüsse oder Arbeitskreise – ggf. auch in Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen – gebildet.

Birgit Osterloh, Vorsitzende

Ausschuss für Jugend, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit (JBÖ) (Bericht aus der 49. Syn.)

Der Ausschuss für Jugend, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit (abgekürzt in der Regel „JBÖ“) befasst sich, wie der Name bereits sagt, mit den drei Themenschwerpunkten: Jugend – Bildung – Öffentlichkeitsarbeit, deren jeder wiederum eine Vielzahl von Themen und kirchlichen Arbeitsbereichen beinhaltet.

Entsprechend vielfältig ist das Themenspektrum:

- Kirche im Sozialraum,
- Kindergartenarbeit,
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Konfirmandenarbeit,
- Religionsunterricht,
- Studierendenarbeit,
- Bildungsarbeit,
- Ev. Bildungshaus Rastede
- Ev. Familien-Bildungsstätten,
- Ev. Erwachsenenbildung,
- Ev. Beratungsarbeit
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Kommunikation nach innen und außen
- Mediale Kommunikation,
- Social Media,
- Website der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg,
- Evangelische Publizistik: „horizont E“, Ev. Kirchenfunk in Niedersachsen, Ev. Pressedienst (epd),
und, last but not least
- Fundraising.

Dem Ausschuss sind zwei Dezernate zugeordnet:

Der Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aus Dezernat von Bischof Thomas Adomeit und das Dezernat III von Oberkirchenrat Lars Dede (alle übrigen Themenfelder).

Stimmberechtigt im Ausschuss sind die synodalen Mitglieder. Beratend stehen ihnen der zuständige Dezernent Oberkirchenrat Lars Dede und der Leiter der Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dirk-Michael Gröttsch, zur Seite.

Thematisch orientiert können die zuständigen Referent*innen oder externe Fachleute eingeladen werden.

Die Sitzungen finden in der Regel am frühen Abend statt, um allen Synodalen (Berufstätige/Studierende/ in Ausbildung Befindliche) die regelmäßige Teilnahme zu ermöglichen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, das Protokoll wird durch Mitarbeitende des Oberkirchenrates verfasst. Bei besonders wichtigen oder auch komplexen Themenfeldern werden bei Bedarf Unterausschüsse gebildet, die solange tätig sind, bis das Thema zur Entscheidungsreife bearbeitet ist. Ihnen gehören meist nur wenige Ausschussmitglieder sowie externe Fachleute an, um ein effektives Arbeiten zu ermöglichen.

Der JBÖ arbeitet, wie die anderen Ausschüsse auch, im Auftrag der Synode. In Ausnahmefällen kann auch der Gemeinsame Kirchenausschuss (GKA) dem Ausschuss einen Auftrag erteilen.

Im Laufe der Ausschussarbeit hat sich eine engagierte Diskussionskultur entwickelt. Dies und die Vielfalt der Themen zeichnet den JBÖ aus.

Bei Bedarf arbeitet der Ausschuss mit anderen Ausschüssen zusammen, wobei ein Ausschuss die Federführung übernimmt und der andere mitberatend tätig wird.

Sitzungsfrequenz: ca. 5 Treffen pro Jahr; Dauer: jeweils ca. 120 Min.

Ute Kohring, Vorsitzende

Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht aus der 48. Syn.)

Wie bei jeder anderen öffentlichen Körperschaft gibt es auch in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ein eigenständiges Prüfungswesen. Inhalt der Prüfungen ist, „ob die anvertrauten Mittel für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zweckentsprechend wirtschaftlich und sparsam verwendet werden und die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgeblichen Bestimmungen eingehalten werden“ (§ 1 Abs. 3 Kirchengesetz für die Rechnungsprüfung).

Zur Erreichung dieses Ziels gibt es in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg das Rechnungsprüfungsamt als unselbstständige Einheit der Verwaltung. Ihm obliegt die Überprüfung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und sonstigen Körperschaften unserer Kirche.

Das Rechnungsprüfungsamt arbeitet bei Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig, es ist nur an die kirchlichen Rechtsvorschriften gebunden.

Zur Vorbereitung und Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Prüfungswesens hat die Synode den Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Dem Ausschuss berichtet das Rechnungsprüfungsamt über seine Tätigkeit vorlaufend. Jeder Prüfbericht wird auch dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes untersteht der Fachaufsicht des Rechnungsprüfungsausschusses.

Damit sind die Mitglieder des Ausschusses ganz eng in die Arbeit und die Ergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes eingebunden und können der Synode Bericht erstatten. Damit obliegt ihm auch eine Warnfunktion im Hinblick auf eine nicht ordnungsgemäße Rechnungs- und Haushaltsführung in den geprüften Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen. Der Ausschuss wacht natürlich auch über die Unabhängigkeit der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes.

Die zweite wichtige Aufgabe des Ausschusses ist die Beschäftigung mit der Prüfung des Haushaltes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, das heißt des Oberkirchenrates. Die Rechnungsprüfung wird durch das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) durchgeführt. Das Oberrechnungsamt liefert jedes Jahr einen ca. 80-seitigen Prüfbericht ab und erteilt eine Entlastungsempfehlung oder auch nicht. Dieser Bericht wird den Mitgliedern des Ausschusses durch die Prüfer des Oberrechnungsamtes ausführlich vorgestellt und Problembereiche werden besprochen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bringt dann den Antrag zum Jahresabschluss und den Entlastungsantrag für den Oberkirchenrat in die Synode ein. Letzteres natürlich nur, wenn es nach dem Bericht des Oberrechnungsamtes und der Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses möglich ist.

Die dargestellten Aufgaben des Ausschusses sind sämtlichst im Kirchengesetz für die Rechnungsprüfung geregelt.

Der Ausschuss ist klein, ihm gehören nur fünf Mitglieder an, die von der Synode für sechs Jahre gewählt werden. Die Personen dürfen nicht zugleich Mitglied im Finanzausschuss der Synode sein und in keinem Beschäftigungsverhältnis mit der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, ihren Kirchenkreisen und Kirchengemeinden sowie ihren Werken und Einrichtungen stehen.

Die Arbeit ist interessant, gerade aufgrund der engen Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt. Die Arbeit ist aber auch verantwortungsvoll. Man muss eine gewisse Neigung zum kirchlichen Rechnungswesen mitbringen, um Freude an der Arbeit im Ausschuss zu haben.

Jost Richter, Vorsitzender

Kirchensteuerbeirat (Bericht aus der 48. Syn.)

Die Aufgaben des Kirchensteuerbeirates sind im Kirchengesetz über die Zuweisung von Anteilen des Landeskirchensteueraufkommens an die Kirchengemeinden geregelt.

Aus diesem Gesetz zitiere ich auszugsweise:

§ 1 Kirchensteuereinnahme

(1) Die Kirchengemeinden, deren Recht zur Erhebung von Kirchensteuern ganz oder teilweise ruht, sind durch Zuweisung von Anteilen aus dem Landeskirchensteueraufkommen, das gem. § 12 (Kirchensteuerhebesetz) vom Oberkirchenrat als Treuhänder der Kirchengemeinden verwaltet wird, nach Maßgabe

des kirchlichen Haushaltsplanes in den Stand zu setzen, ihre eigenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 2 Kirchensteuerbeirat

- (1) Die Synode bildet einen Kirchensteuerbeirat, der die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben frei von Weisungen wahrnimmt.
- (2) Der Kirchensteuerbeirat besteht aus zwölf Mitgliedern, die von der Synode aus ihrer Mitte gewählt werden und von denen nicht mehr als fünf Pfarrerrinnen und Pfarrer sein sollen.
- (3) Jeder Kirchenkreis muss im Kirchensteuerbeirat mit zwei Mitgliedern vertreten sein.

§ 3 Kirchensteuerzuweisung

- (1) Der Haushaltsplan weist den Gesamtbetrag der Zuweisungen an die Kirchengemeinden aus. Die Synode kann Zuweisungsrichtlinien festlegen.
- (2) Der Oberkirchenrat schlägt dem Kirchensteuerbeirat die Aufteilung des Gesamtbetrages vor.
- (3) Der Kirchensteuerbeirat beschließt die Zuweisungen oder ihren Rahmen an die einzelnen Kirchengemeinden bzw. Gemeindeverbände.

§ 5 Weitere Aufgaben

- (1) Der Kirchensteuerbeirat verwaltet die im Haushaltsplan zur Bauunterhaltung für die Kirchengemeinden eingestellten Mittel.

Damit ist der Kirchensteuerbeirat der Sachwalter der Kirchengemeinden dafür, dass diesen die nötigen Mittel aus den Kirchensteuereinnahmen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zufließen.

Es handelt sich bei ihm um keinen synodalen Ausschuss, sondern einen Beirat, der weisungsunabhängig entscheidet. Seine Beschlüsse sind bindend.

Für die Zuweisung verfährt der Kirchensteuerbeirat nach einem von ihm erarbeiteten und von der Synode beschlossenen Schlüssel (Beitrag pro Gemeindeglied und Beitrag für das Kirchgebäude). Da ein solcher pauschaler Schlüssel nicht für alle Kirchengemeinden „passt“, können auf Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde Defizitausgleichsmittel zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Der Kirchensteuerbeirat prüft die Anträge sehr kritisch darauf, ob die strengen Zuteilungsregelungen für die Defizitausgleichsmittel erfüllt sind oder nicht.

Eine wichtige weitere Aufgabe des Kirchensteuerbeirates ist die Zuweisung von Bauunterhaltungsmitteln. Aus den zahlreichen Anträgen der Kirchengemeinden auf diese Mittel erarbeitet die Bauabteilung des Oberkirchenrates eine Bauliste, das heißt, ob und in welcher Reihenfolge die zur Verfügung stehenden Mittel an die Kirchengemeinden verteilt werden. Der Kirchensteuerbeirat beschließt nach sorgfältiger Prüfung die Vergabe dieser Mittel.

Es werden auf den Kirchensteuerbeirat weitere Aufgaben zukommen. So wird er in das Verfahren der Haushaltskonsolidierung der betreffenden Kirchengemeinden eingebunden sein.

Zurzeit beschäftigt er sich mit der Thematik, wie die Gesamtmittel für die Kirchengemeinden mit einem festen Schlüssel am Gesamtkirchensteueraufkommen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg festgeschrieben werden können.

Die Mitglieder im Kirchensteuerbeirat werden ganz schnell die unterschiedlichen Strukturen der Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und deren ganz besonderen Wünsche, aber auch Nöte kennenlernen. Sie haben ihre Entscheidungen immer an ihrem gesetzlichen Auftrag auszurichten:

„Mit den Zuweisungen, die Kirchengemeinden in den Stand zu setzen, ihre eigenen Aufgaben zu erfüllen.“

Dabei haben die Mitglieder im Kirchensteuerbeirat die Interessen der einzelnen Kirchengemeinden den Interessen aller übrigen Kirchengemeinden gegenüberzustellen, um immer eine hoffentlich gerechte Zuweisung der Gelder für die Kirchengemeinden zu erreichen. Dies ist eine sehr interessante, aber manchmal auch schwere Aufgabe für die Mitglieder des Kirchensteuerbeirates.

Jost Richter, Vorsitzender